

Verordnung des Senats, mit der die Verordnung über einen Studienplan für das Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften geändert wird

Aufgrund des § 25 Abs 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 93/2021, wird verordnet:

Die Verordnung des Senats über einen Studienplan für das Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Mitteilungsblatt Nr. 18 vom 30. Jänner 2019, zuletzt geändert durch die Verordnung Mitteilungsblatt Nr. 29 vom 24. März 2021, wird wie folgt geändert:

1. *In § 18 Abs 4 wird nach dem Wort „Marketing“ das Wort „sowie“ durch das Zeichen „,“ ersetzt und nach dem Wort „Data“ die Wort- und Zeichenfolge „sowie Decision Sciences: Game Theory, Psychology, and Data Analysis“ angefügt.*

2. *§ 23 wird folgender Abs 7 angefügt:*

„(7) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 44 vom 30. Juni 2021 treten mit 1. Oktober 2021 in Kraft.“

3. *§ 24 wird folgender Abs 5 angefügt:*

„(5) Ordentliche Studierende sind berechtigt, die Spezielle Betriebswirtschaftslehre Strategy and Data in der am 30. September 2020 geltenden Fassung des Studienplans bis zum Ende des Wintersemesters 2022/23 abzuschließen, sofern zumindest ein Kurs dieser Speziellen Betriebswirtschaftslehre vor dem 28. Februar 2022 positiv absolviert oder anerkannt wurde.“

4. *§ 25 lautet:*

„§ 25 Sonderbestimmung aufgrund von COVID-19

(1) Abweichend von § 17 lit a können Studierende, die für ein Auslandssemester im Wintersemester 2020/21, im Sommersemester 2021 oder im Wintersemester 2021/22 nominiert wurden und die aufgrund von COVID-19 dieses Auslandssemester nicht antreten und nicht verschieben können, das Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Studienzweig Internationale Betriebswirtschaft, auch ohne Nachweis einer Auslandserfahrung gemäß § 17 lit a abschließen.

(2) Die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre und Studierende kann die Regelung gemäß Abs 1 für das Sommersemester 2022 in Abstimmung mit der bzw. dem Dean for International Affairs verlängern, sollte die epidemiologische Entwicklung von COVID-19 dies erfordern. Die Kommission in Studienangelegenheiten ist darüber zu informieren.

(3) Diese Bestimmung gilt auch für Studierende des Bachelorstudiums Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Studienzweig Internationale Betriebswirtschaft, gemäß der Verordnung über einen Studienplan für das Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Mitteilungsblatt Nr. 18 vom 1. Februar 2012, zuletzt geändert durch Verordnung Mitteilungsblatt Nr. 40 vom 27. Juni 2018.

(4) Diese Bestimmung tritt mit 1. Oktober 2020 in Kraft und mit 30. September 2022 außer Kraft.“

5. *Im Anhang I wird nach der Tabellenunterschrift „Unternehmensführung und Controlling“ unter der Tabelle die Tabellenunterschrift „Decision Sciences: Game Theory, Psychology, and Data Analysis“ angefügt.*